

**Positionspapier des DBSH:
Tätigkeitsmerkmale einer neuen Entgeltordnung zum neuen TVöD im Bereich :
Soziale Arbeit**

(Sozial- und Erziehungsdienst, Heilpädagogik, Krankenhaussozialarbeit, Bewährungshilfe, Jugendgerichtshilfe, Altenhilfe und betriebliche Sozialarbeit)

auf der Grundlage des Positionspapier der dbb tarifunion zur Neugestaltung des Eingruppierungsrechtes vom 19. Juni 2007

Stand: 24.07.2007

Ursprünglich hatte der DBSH den Entwurf für eine „Sparte Soziale Arbeit“ im Rahmen der nun anstehenden Eingruppierungsverhandlungen im TVöD erarbeitet. Ein Positionspapier der dbb tarifunion gibt für die Weiterentwicklung eine neue Rahmensetzung. Ein eher formales, und gleichwohl inhaltlich bedeutendes Merkmal ist der Abschied von dem Begriff der „Sparte“: Schließlich wollen wir keinen eigenen Tarifvertrag und so aus der Solidarität aller Berufe im öffentlichen Dienstes aussteigen, sondern ein Verfahren zur Eingruppierung der Berufe und Tätigkeiten in der sozialen Arbeit. Angesichts der Vielfältigkeit der Ausbildungen in der sozialen Arbeit war es auch notwendig, die konkrete Tätigkeit und Verantwortung, und nicht mehr nur Ausbildung und Einrichtungsplätze, als mit bestimmend für die Einstufung zu werten. Diesen Vorstellungen wollen wir mit diesem Entwurf einer Entgeltordnung gerecht werden. Sie sind herzlich eingeladen, uns hierzu Ihre Anregungen mitzuteilen.

Grundsatz

Die Soziale Arbeit fordert die Schaffung von „Tätigkeitsmerkmalen einer neuen Entgeltordnung zum neuen TVöD im Bereich: „**Soziale Arbeit**“ (Sozial- und Erziehungsdienst, Heilpädagogik, Krankenhaussozialarbeit, Bewährungshilfe, Jugendgerichtshilfe, Altenhilfe und betriebliche Sozialarbeit) die Gleichbehandlung mit den anderen „besonderen Teilen“ im TVöD.

Insgesamt sind 1,4 Millionen Menschen in der Sozialen Arbeit beschäftigt. 80 % der Beschäftigten verfügen über eine Qualifikation als ErzieherIn, AltenpflegerIn und SozialarbeiterIn/-pädagogIn. Trotz dieser guten Qualifikation war die Einstufung der hier Beschäftigten bereits im alten BAT im Vergleich zu anderen Berufsqualifikationen unbefriedigend. In dieser Minderbezahlung kommt die zu geringe öffentliche Anerkennung helfender, erziehender und pflegender Berufe zum Ausdruck.

Eine andere Ursache aber ist in der Auswahl der eine höherwertigen Einstufung begründenden Tätigkeitsmerkmale zu sehen. Diese beschränkte sich auf eher „männlich“ bestimmte Merkmale wie körperliche Schwerarbeit, fachliche Verantwortung in Bezug auf Führung, Personal und Größe oder besondere Fachkenntnisse.

Von einer neuen Entgeltordnung ist jetzt eine Einstufung zu erwarten, die auch andere Verantwortungskriterien beinhaltet wie etwa **psychische Belastung, Verantwortung für Menschenleben, Verteilung von Lebenschancen** usw. Seit Jahren verbietet die EU unterschiedliche Entlohnungen bei gleicher oder **gleichwertiger** Tätigkeit. In zahlreichen Studien und höchstrichterlich bestätigt ist längst belegt, dass die bisherige Wertsetzung der Tätigkeitsmerkmale diesen Kriterien nicht entspricht.

Um dies zu erreichen, bedarf es für die genannten Arbeitsfelder besonderer Einstufungsregelungen.

Bezogen auf die Soziale Arbeit, Erziehung und Bildung leitet sich die notwendige und anzuerkennende Qualifikation und Bedeutung fachlich besonders auch aus der Fallverantwortung (hier insbesondere SGB VIII, § 8ff) ab, die bis hin zu strafrechtlichen Konsequenzen führen kann.

Jüngste Diskussionen zur Gefährdung des Kinderwohls zeigen, dass ErzieherInnen und besonders SozialarbeiterInnen eine besonders hohe Verantwortung tragen, die über die bisherigen Maßstäbe zur Eingruppierung nicht berücksichtigt wird.

Die Diskussion über die Notwendigkeit des Ausbaus der frühkindlichen Bildung, der Förderung der unter drei-jährigen und zur Schulsozialarbeit zeigt, dass die bisherige Disparität zwischen LehrerInnen und Beschäftigten im Erziehungsdienst nicht aufrecht zu erhalten ist.

Grundsätzlich sollten Mitarbeiter/innen positiv für ihre entsprechenden Aufgaben motiviert werden und müssen entsprechend ihrer jeweiligen Verantwortung in der Arbeit auch diesbezüglich entlohnt und anerkannt werden.

Tätigkeitsmerkmale einer neuen Entgeltordnung zum neuen TVöD / TVL im Bereich: „Soziale Arbeit“

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten

(Einfache Tätigkeiten sind vorwiegend mechanische Tätigkeiten, die eine Einarbeitung erfordern. Einarbeitung setzt die Vermittlung und Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten voraus, um die Tätigkeiten sach- und fachgerecht ausüben zu können)

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordern

Entgeltgruppe 4

4.1: Beschäftigte, die Tätigkeiten ausüben, die gründliche Fachkenntnisse erfordern

(Gründliche Fachkenntnisse erfordern nähere Kenntnisse von Gesetzen, Tarifbestimmungen usw. im Rahmen der auszuübenden Tätigkeiten)

sowie

4.2: Beschäftigte, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben

Beispiele:

- 1.) Hausarbeiter
- 2.) Haus- und Küchenpersonal in Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten, in Altenheimen oder Kindertagesstätten, das das Pflege- bzw. Betreuungspersonal mindestens zu einem Viertel der Gesamtarbeitszeit bei seiner Tätigkeit unterstützt

Entgeltgruppe 5

5.1: Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und entsprechenden Tätigkeiten

sowie

5.2: Beschäftigte, die Tätigkeiten ausüben, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern

(Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern gegenüber gründlichen Fachkenntnissen eine Erweiterung dem Umfang nach.)

sowie

5.3: Beschäftigte, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben

Beispiele:

- 1.) Beschäftigte mit zweijähriger Ausbildung im Bereich der Sozialen Arbeit im handwerklichen Erziehungsdienst, deren Tätigkeiten sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 4.1 herausheben.
- 2.) Beschäftigte im Bereich der Sozialen Arbeit mit mindestens dreijähriger abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung.

Entgeltgruppe 6

6.1: Beschäftigte der Entgeltgruppe 5.1, die besonders hochwertige oder besonders vielseitige Tätigkeiten ausüben.

(Besonders hochwertige Tätigkeiten erfordern hochwertiges fachliches Können sowie besondere Umsicht und Zuverlässigkeit. Besonders vielseitige Tätigkeiten erfordern vielseitiges fachliches Können und breitere Einsetzbarkeit.)

sowie

6.2: Beschäftigte, die Tätigkeitsmerkmale ausüben, die gründliche und vielseitige Fachkenntnissen und zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordern

(Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter einer eigenen Initiative.)

Beispiele:

- Kinderpfleger/innen,
- Heilerziehungspflegehelfer/in
- Familienpfleger/in,
- Hauswirtschaftler/in
- Sozialassistent/innen
- Dorfhelfer/in
- Altenpflegehelferin

sowie

6.3: Beschäftigte, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben.

1.) Beschäftigte im Bereich der Sozialen Arbeit mit mindestens dreijähriger abgeschlossener Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im handwerklichen Erziehungsdienst, deren Tätigkeiten sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 5.3 herausheben.

Entgeltgruppe 7

7.1: Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, die Tätigkeiten ausüben, die besondere Spezialkenntnisse erfordern

sowie

7.2: Beschäftigte, die Tätigkeiten ausüben, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordern

Beispiele:

- Ergotherapeut/in
- Heilerziehungspfleger/in
- Ergotherapeut/in
- Logopäde (in)
- Physiotherapeut/in
- Altenpfleger/in
- Diätassistent/in,
- Altenpfleger/in

sowie

7.3: Beschäftigte, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben

Beispiele:

- 1.) Beschäftigte im Bereich der Sozialen Arbeit im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf als Gruppen- oder Abteilungsleitung in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte.
- 2.) Beschäftigte im Bereich der Sozialen Arbeit im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte bestellt sind.

Entgeltgruppe 8

8.1: Beschäftigte, deren Tätigkeiten sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 7 herausheben

sowie

8.2: Beschäftigte, die Tätigkeiten ausüben, die gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordern

(Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und Breite nach.)

Beispiele:

- 1.) Beschäftigte mit einer mindestens dreijährigen Ausbildung als staatlich anerkannte **Erzieher/in** und entsprechender Tätigkeit.
- 2.) Beschäftigte mit einer mindestens dreijährigen Ausbildung als staatlich anerkannte **Heilpädagoge/in** und entsprechender Tätigkeit.

sowie

8.3: Beschäftigte, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben

- 1.) Beschäftigte im Bereich der Sozialen Arbeit im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte
- 2.) Beschäftigte im Bereich der Sozialen Arbeit im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von großen Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte bestellt sind, oder deren Tätigkeiten sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 7.3 herausheben.

Entgeltgruppe 9

9.1: Beschäftigte, deren Tätigkeiten sich dadurch aus der Entgeltgruppe 8.2. herausheben und besonders verantwortungsvoll sind

sowie

9.2: Beschäftigte mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung und entsprechenden Tätigkeiten

- 1.) Beschäftigte mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer Hochschule – Diplom (FH) / Bachelor -, Bereich der „Sozialen Arbeit“.

2.) Beschäftigte mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer Hochschule – Diplom (FH) / Bachelor -, der „Heilpädagogik“.

sowie

9.3: Beschäftigte, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben

Beispiele:

- 1.) Beschäftigte mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer Hochschule – Diplom (FH) / Bachelor -, der für eine Tätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit befähigt - **ohne staatliche Anerkennung** -, mit Leitungsfunktion.
- 2.) Beschäftigte als ständige Vertreter von Leitern von Alten-, Erziehungs-, Behinderten- und Suchteinrichtungen bestellt sind.
- 3.) Beschäftigte als ständige Vertretung der Leitung von Kindertagesstätten für Behinderte im Sinne des SGB.
- 4.) Beschäftigte als ständige Vertretung derer Leitung von Kindertagesstätten für Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten.
- 5.) Beschäftigte als ständige Vertretung der Leitung von Kindertagesstätten mit mindestens drei Gruppen.
- 6.) Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte als Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes wesentlich aus der Vergütungsgruppe E 8 herausheben.
- 7.) Leiter von großen Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte als Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst.

Entgeltgruppe 10

10.1: Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9 herausheben

Beispiele:

- 1.) „Beschäftigte mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer Hochschule – Diplom (FH) / Bachelor -, der für eine Tätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit befähigt mit **Staatlicher Anerkennung** als eigener Qualifikationsbereich und Nachweis einer eigenständigen Prüfung nach mindestens einjähriger Praxis in der Sozialen Arbeit.
- 2.) „Beschäftigte mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer Hochschule – Diplom (FH) / Bachelor -, der für eine Tätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit befähigt“, mit **Nachweis der Registrierung** im Berufsregister für Soziale Arbeit (BSA).

sowie

10.2: Beschäftigte, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben

- 1.) Beschäftigte als ständige Vertreter von Leitern von Alten-, Erziehungs-, Behinderten- und Suchteinrichtungen bestellt sind.
- 2.) Beschäftigte in der Tätigkeit als Leiter von Kindertagesstätten für Behinderte im Sinne des SGB.
- 3.) Beschäftigte in der Tätigkeit als Leiter von Kindertagesstätten für Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten.
- 4.) Beschäftigte in der Tätigkeit als Leiter von Kindertagesstätten mit mindestens drei Gruppen.

Entgeltgruppe 11

11.1: Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 10 herausheben

Beispiele:

1.) „Beschäftigte mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer Hochschule – Diplom (FH) / Bachelor - mit staatlicher Anerkennung, der für eine Tätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit befähigt“, deren Tätigkeit eine besondere Fallverantwortung beinhaltet, wie zum Beispiel:

- Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)
- Familienberatung
- Erziehungsberatung
- Bewährungshilfe
- Sozialrechtliche Beratung
- Schuldnerberatung
- Beratung für Migrant/innen
- Sozialpsychiatrischer Dienst
- Gesundheitsberatung

2.) „Beschäftigte mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer Hochschule – Diplom (FH) / Bachelor -, der für eine Tätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit befähigt“, mit Personalverantwortung für mindestens zehn Mitarbeiter/innen.

3.) „Beschäftigte mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer Hochschule – Diplom (FH) / Bachelor -, der für eine Tätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit befähigt“, die als **Fachsozialarbeiter/innen** mit besonderen Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Umfang von mindestens 400 Unterrichtsstunden tätig sind, wie z.B.

- Klinische Sozialarbeiter
- Supervisor/innen
- Sozialarbeiter im therapeutischen Bereich und im Gesundheitswesen
- Sozialarbeiter/innen mit Zertifikat der deutschen Gesellschaft für Care und Case Management
- Beratung / Fachberatung
- Gemeinwesenarbeit

Der Mindestqualifikationsnachweis richtet sich nach den Anforderungen des Berufsregisters für Soziale Arbeit (BSA).

sowie

11.2: Beschäftigte, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben

Entgeltgruppe 12

12.1: Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 11 herausheben

1.) „Beschäftigte mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer Hochschule – Diplom (FH) / Bachelor -, der für eine Tätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit befähigt“, mit Personal- und Finanzverantwortung für die gesamte Einrichtung für mindestens 10 Mitarbeiter/innen.

2.) „Beschäftigte mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer Hochschule – Diplom (FH) / Bachelor – mit staatlicher Anerkennung, der für eine Tätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit befähigt“, mit Personalverantwortung für Mitarbeiter/innen mit Fallverantwortung entsprechend 11.1.

sowie

12.2: Beschäftigte, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben

Entgeltgruppe 13

13.1: Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung und entsprechenden Tätigkeiten

1.) „Beschäftigte mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulausbildung / Masterabschluss im Bereich der Sozialen Arbeit“ in Leitungsfunktion.

2.) „Beschäftigte mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulausbildung / Masterabschluss im Bereich der Sozialen Arbeit in den Tätigkeitsfeldern mit besonderen fachlichen Anforderungen in den Bereichen:

- Soziale Arbeit
- Heilpädagogik
- Evaluation
- Sozialraumentwicklung und –organisation
- Klinische Sozialarbeit
- Kinder- und Jugendhilfe
- Europäische Projekte
- Sozialmanagement
- Jugendhilfe- und Sozialplanung
- Fachanleitung
- Aus- und Weiterbildung
- Beratung
- Gesundheit und Sozialwesen
- Supervision

3.) „Beschäftigte mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulausbildung / Masterabschluss im Bereich der Sozialen Arbeit“ in der Projektleitung (z. B. Europäische Projekte), die mindestens zwei fremde Sprachen entsprechend beherrschen und Konferenzleitungen übernehmen.

4) Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten / Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.

sowie

13.2: Beschäftigte, deren Tätigkeiten sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 12 herausheben

Beispiele:

„Beschäftigte mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer Hochschule – Diplom (FH) / Bachelor -, der für eine Tätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit befähigt“, mit Personal- und Finanzverantwortung für die gesamte Einrichtung **für mindestens 25 Mitarbeiter/innen**.

„Beschäftigte mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer Hochschule – Diplom (FH) / Bachelor – mit staatlicher Anerkennung, der für eine Tätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit befähigt“, mit Personalverantwortung **für mindesten 10 Mitarbeiter/innen** mit Fallverantwortung entsprechend 11.1.

sowie

13.3: Beschäftigte, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben

Entgeltgruppe 14

14.1: Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung und entsprechender Tätigkeiten, deren Tätigkeiten sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 13 herausheben

Beispiele:

Beschäftigte mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulausbildung / Masterabschluss im Bereich der Sozialen Arbeit in den Tätigkeitsfeldern **mit Personalverantwortung** und besonderen fachlich/wissenschaftlichen Anforderungen in den Bereichen:

- Soziale Arbeit
- Heilpädagogik
- Evaluation
- Sozialraumentwicklung und organisation
- Klinische Sozialarbeit
- Kinder- und Jugendhilfe
- Europäische Projekte
- Sozialmanagement
- Jugendhilfe- und Sozialplanung
- Fachanleitung
- Aus- und Weiterbildung
- Beratung
- Gesundheit und Sozialwesen
- Supervision
- Kinder- und Jugendpsychotherapie

„Beschäftigte mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer Hochschule – Diplom (FH) / Bachelor -, der für eine Tätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit befähigt“, mit Personal- und Finanzverantwortung für die gesamte Einrichtung **für mindestens 100 Mitarbeiter/innen.**

sowie

14.2: Beschäftigte, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben

Entgeltgruppe 15

15.1: Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung und entsprechenden Tätigkeiten, die sich erheblich aus der Entgeltgruppe 14 herausheben

sowie

15.2: Beschäftigte, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben.